

Lübecker Volksbote.

Organ für die Interessen der werththätigen Bevölkerung.

Telephon Nr. 926.)

Mit der illustrierten Sonntagsbeilage „Die Neue Welt“.

(Telephon Nr. 926.)

Der „Lübecker Volksbote“ erscheint täglich Abends (außer an Sonn- und Festtagen) mit dem Datum des folgenden Tages und ist durch die Expedition, Johannstraße 50, und die Post zu beziehen. Preis vierteljährlich M. 1,50. Monatlich 55 Pfg. Postzusatz 10 Pfg., 6. Nachtrag.

Die Anzeigengebühr beträgt für die viergespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pfg., für Versammlungs-, Arbeits- und Wohnungsanzeigen nur 10 Pfg., auswärtige Anzeigen 20 Pfg. Inserate für die nächste Nummer müssen bis 9 Uhr Vormittags in der Expedition abgegeben werden.

Nr. 116.

Donnerstag den 22. Mai 1902.

9. Jahrgang.

Hierzu eine Beilage.

Prozeßkrämerei.

Die zivilrechtliche Prozeßkrämerei, die man früher besonders den Bauern nachsagte, ist in neuerer Zeit überflügelt worden durch die strafrechtliche Prozeßkrämerei, die aber nicht im Mindesten schöner ist als jene.

Wir haben hier speziell die grassirende Sucht im Auge, wegen jeder Bagatelle, die eine Zeitung über Jemand brachte und deren Veröffentlichung ihm unangenehm ist, alsbald zum Rabi resp. Advokaten zu laufen und eine Beleidigungsklage anzustrengen.

Es ist gewiß nicht zu tabeln, wenn man sich um seine Ehre, seinen guten Ruf wehrt, und man kann es Niemand beargen, wenn er auf dem Prozeßweg sich von einem wirklich unbegründet angehefteten Makel zu reinigen sucht. Wiewohl es auch in solchen Fällen honetter wäre, dem betreffenden Blatte eine Schilderung des wirklichen Sachverhalts einzusenden, deren Aufnahme ja nicht verweigert wird.

In zahlreichen Fällen aber steht es so, daß der Sachverhalt von der Zeitung in der Hauptsache vollständig richtig dargestellt war und nur eine oder einige Neben-sächlichkeiten nicht ganz stimmen. (Woran immer die Gewährsmänner der Zeitung schuldig sind, auf deren Zuverlässigkeit die Redaktion bauen zu dürfen geglaubt hat.) Oder aber der Artikel ist bis aufs Tüpfelchen auf dem i wahr, aber der Kläger rechnet darauf, daß nicht für alle Einzelheiten der juristische Beweis erbracht werden kann. Es gibt ja allerlei Gründe, weshalb die Zeugen eines Vorgangs sich vor Gericht an Das und Jenes „nicht erinnern können.“

Nicht selten gelingt es denn auch deshalb solchen Prozeßkrämern, eine Bestrafung der Redaktion zu erwirken, obgleich der Kern des Artikels als zutreffend erwiesen wurde. Der Flecken an dem Ehrenkleid des Klägers ist keineswegs durch die Verhandlung herausgewaschen, vielmehr nur noch breiter geworden. Aber es war auch gar nicht die Sorge um seine öffentliche Ehre, weshalb er klagbar geworden, er wollte nur an dem Blatt sein Müthchen kühlen.

Man kann sogar behaupten, daß Personen von solider Ehrenfestigkeit gar nicht befürchten, daß ihr blanker Ehrenkleid durch jeden leisen Hauch auf die Dauer getrübt werden kann. Nur Solche, mit deren Ehre es überhaupt nicht weit her ist, schreien bei jeder Geringsfügigkeit „Meine Ehre! Meine Ehre!“ und machen die Jutzi mobil.

Treffend hat unser Genosse Heine, der als gesuchter Verteidiger hinlänglich Erfahrung auf diesem Gebiet gesammelt hat, bei der Berathung über den fliegenden Gerichtsstand der Presse dieser Tage gesagt: „Die Ueberwucherung der Beleidigungsklagen ist eine durchaus nicht wünschenswerthe Thatsache unseres öffentlichen Lebens. Sie beweist durchaus nicht eine besondere Stärke des Ehrgefühls. Ein großer Theil dieser Klagen ist die reine Eufkanone.“ Und sogar der konservative Dertel erklärte in der zweiten Lesung: „Ueberflüssige und frivole Beleidigungsklagen werden gerade gegen die Presse erhoben, um ein etwas ramponirtes Ehrenkleid für einige Wochen zu repariren.“

Diese Privatbeleidigungsprozeßkrämerei ist aber von der öffentlichen Kriminalistik getrieben worden. Die Prozeßkrämerei der Staatsanwälte gegen die Kritik der oppositionellen und besonders der sozialdemokratischen Presse hat bei den Privaten Nachahmung gefunden. Und die Rechtsprechung, die sich in öffentlichen Prozeßprozessen oft an unscheinbarste Detailabweichungen anklammerte, die man erst mit der Loupe entdecken mußte, um eine Straffentz zu fällen, auch wenn in Wesentlichen Alles richtig war, übertrug sich auch auf Privatklagen, was die mit vollem Recht an den Pranger Gestellten ermunterte, klagbar anzutreten, in der Annahme, daß nicht jede Kleinigkeit erweislich sein und also das Blatt gleichwohl verurteilt werden wird, wie es ja so häufig der Fall war.

Wenn der gesunde Menschenverstand in der Straffsitz maßgebend wäre, müßte ein Freispruch ergehen, wenn das Blatt in der Hauptsache das Richtige angegeben hat. Öffentliche Mißstände und private Ausschreitungen zu rügen, zu kritisiren, zu bekämpfen, ist ja die Aufgabe der Presse deren Erspießlichkeit von keiner Seite geleugnet werden kann. Hat das Blatt in Neben-sächlichkeiten geirrt, so wäre ihm aufzugeben, den Irrthum zu berichtigen. Damit wäre der Gerechtigkeitsvollstreckung Genüge geschehen. Aber leider ist der gesunde Menschenverstand mit dem Juristenstand nicht identisch.

Die Strafsucht gegen die Presse, ein häßlicher Zug unseres kapitalistischen Zeitalters, die ihr das Leben rechtlich fauer macht, ohne sie aber im Mindesten zu schützern zu können, hat auch den fliegenden

Gerichtsstand erfunden, der von Heine als „einfach geschwändig“ bezeichnet wurde. Er ist denn auch nur von einem Theil der Kriminalbehörden akzeptirt worden. Daß der Vertreter der Regierung, Herr v. Nieberding, auf die beschränkte — Festlegung desselben für Privatklagen bestand, so daß er nunmehr sanktionirt und verallgemeinert ist, ist ein weiterer Rückschritt unserer Preßgesetzgebung, welcher der Beleidigungsprozeßkrämerei Vorschub leisten muß.

Politische Rundschau.

Deutschland.

Eine nicht ganz unwichtige Entscheidung in der Frage des Koalitionsrechts hat neuerdings in einem Urtheil vom 25. April d. J. das Reichsgericht getroffen. Es wird darüber berichtet: Die Koalitionsfreiheit ist im § 152 der Gewerbeordnung in der Form begründet, daß alle Verbote und Strafbestimmungen wegen „Verabredungen und Vereinigungen“ zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen aufgehoben wurden. Im § 153 wurde sodann zum Schutze gegen den Mißbrauch dieser Koalitionsfreiheit mit Strafe bedroht, wer andere durch gewaltfame Mittel zum Beitritt zu solchen „Verabredungen“ zu bestimmen versucht. Die Rechtsprechung hat bisher daran festgehalten, daß ein Unterschied bestehe zwischen „Verabredungen“ und „Vereinigungen“, daß jene einen einzelnen bestimmten Lohnkampf, diese dagegen die allgemeinen Organisationen der Arbeiter bezeichnen sollten, und daß infolgedessen die Strafe des § 153 nur zur Anwendung gelangen könne, wenn die Theilnahme an einem speziellen Streik, nicht aber der Beitritt zu der Organisation der betreffenden Arbeiter erzwungen werden sollte. Diese Unterscheidung hat jetzt das Reichsgericht beiseite gelassen. Es könne nur als eine „nicht ganz sorgfältige Redaktion“ des vom Gesetzgeber Gewollten angesehen werden, daß die Ausdrücke nicht in beiden Paragraphen gleichlautend gewählt wurden. — Wir glauben nicht, daß sich der Reichstag als Gesetzgeber eine derartige eigenmächtige Korrektur eines Gesetzes seitens des höchsten deutschen Zivilgerichtes gefallen zu lassen braucht. Auf alle Fälle sollte der Vorfall im Reichstage zur Sprache gebracht werden.

Der Gesetzentwurf über die Ausführung des Fleischschaugesetzes ist dem preussischen Abgeordnetenhaus zugegangen. Der Gesetzentwurf enthält die Vorschrift, daß in Preußen Schweine und Wildschweine, deren Fleisch zum Genuss für Menschen verwendet werden soll, in allen Fällen einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen unterliegen. Ebenso muß rohes oder zubereitetes Fleisch von Schweinen und Wildschweinen, das aus einem andern deutschen Bundesstaat in Preußen eingeführt wird, amtlich auf Trichinen untersucht werden, sofern es zum Genuss für Menschen verwendet werden soll und nicht bereits einer amtlichen Trichinenschau unterlegen hat. Ausgenommen hiervon sind ausgeglichenes Fett, Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleische, sowie das zum Reiseverbrauche mitgeführte Fleisch. In Gemeinden mit Schlachthaus gelangenden Schlachttiere vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung, auch insoweit nach dem Reichsgesetz und den Ausführungsbestimmungen des Bundesraths ein Untersuchungs-zwang nicht besteht. In Gemeinden mit Schlachthauszwang darf die Schlachtvieh- und Fleischschau im öffentlichen Schlachthause nur durch approbirte Thierärzte ausgeübt werden. Jedoch können zur Ausführung der Trichinenschau und zur Unterstützung bei der Fennschau auch andere Personen, die nach den hierüber ergehenden besonderen Vorschriften genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, zu Beschauern bestellt werden. Auch darf in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern Personen, die nicht die Approbation als Thierarzt besitzen, aber die Befähigung als Fleischbeschauer nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen erlangt haben, mit Genehmigung der Landespolizeibehörde ausnahmsweise die Schlachtvieh- und Fleischschau in den öffentlichen Schlachthäusern übertragen werden, soweit sie nicht nach dem Reichsgesetz und den Ausführungsbestimmungen des Bundesraths den approbirten Thierärzten vorbehalten ist. Im Uebrigen sei die Landespolizeibehörde befugt, anzuordnen, daß die Untersuchung vor und nach der Schlachtung auch in anderen als den im Reichsgesetz und in den Ausführungsbestimmungen des Bundesraths vorgesehenen Fällen nur durch approbirte Thierärzte erfolgen darf. Für den Verkauf minderwerthigen, nur bedingt tauglichen Fleisches sollen in Gemeinden mit Schlachthauszwang besondere Verkaufsstellen, Freibänke, eingerichtet werden. Ausnahmen können für Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohner bewilligt werden. Dieses Fleisch darf nur zum Verbrauch im eigenen Haushalt des Erwerbers oder an besonders konzessionirte Gast-, Schank- und Speisewirthe verkauft werden. Auch kann der Verkauf an einen Erwerber auf ein Höchstgewicht pro Tag beschränkt werden. Die Gemeinden,

in denen Freibänke eingerichtet sind, können für die Benutzung die Erhebung von Gebühren vorschlagen.

Die öffentliche Kritik an Soldatenmißhandlungen hat zwar zu Wege gebracht, daß im Allgemeinen diese Mißhandlungen gegen früher abgenommen haben; aber immer werden noch so viel Mißhandlungsfälle bekannt, daß von einem auch nur einigermaßen befriedigenden Zustande noch lange nicht gesprochen werden kann. In letzter Zeit scheint sogar wieder eine Verschlimmerung eingetreten zu sein, und auch höhere Militärs haben deshalb ihr Bestreben über diese unerfreuliche Entwicklung kundgegeben. Solche Ausschreitungen können natürlich auch bei den besten Absichten der Militärverwaltung vorkommen; soll ihnen aber mit durchgreifendem Erfolge vorgebeugt werden, dann müssen vor allem zwei Forderungen erfüllt werden: einmal ist das Beschwerdewesen so zu gestalten, daß die Soldaten nicht aus den für sie erwachsenden unangenehmen Folgen sich scheuen, gegen Ausschreitungen der Vorgesetzten Beschwerde zu führen, und dann ist darauf hinzuwirken, daß zur Kenntniß gelangende Uebergriffe auch auf das Strengste geahndet werden. Nach beiden Richtungen bleibt aber noch recht viel zu wünschen übrig. Vor allem muß es bestreben, wie milde bisweilen die Militärgerichte selbst sehr grobe Mißhandlungen beurtheilen. Kennzeichnend dafür ist u. a. ein neuerliches Urtheil des Breslauer Kriegsgerichts, über das die „Breslauer Zeitung“ berichtet:

Vor dem Kriegsgericht hatte sich der Unteroffizier Spindor vom Grenadier-Regiment Nr. 11 wegen Mißhandlung Untergebener zu verantworten. Er hatte die Rekruten Weiß und Goltz des öftern mißhandelt, wenn sie nachlässig waren. So stieß er den Weiß einmal mit der Faust in das Gesicht und ins Genick, hieb ihm mit der Säbelschneide auf die Finger, schlug ihm mit Handschuhen auf die Nase, warf ihm Stiefel nach u. s. w. Dem Grenadier Goltz schlug er beim Präsentiren und Griffsüßen mit der Säbelschneide auf die Finger und gab ihm Ohrfeigen, daß das Gesicht blutete und aufschwoll. Das Kriegsgericht verurtheilte ihn zu 6 Wochen Mittel-arrest, indem es ihm zu gut hielt, daß er in erzieherischer Absicht gehandelt und keine rohe Ge-tinnung an den Tag gelegt.

Diese Begründung stellt sich ebenbürtig der seiner Zeit vielbesprochenen früheren Entscheidung eines anderen (bayerischen) Kriegsgerichts zur Seite, in der von schmerzhaften Ohrfeigen die Rede war. Hier wird dem Unteroffizier die erzieherische Absicht zugute gehalten. Fürwahr ein netter Erzieher! Glaubt das Kriegsgericht vielleicht, daß mit solchen Mitteln das Ehrgefühl der Soldaten geweckt wird? Und wenn so brutale Mißhandlungen nicht als Ausfluß roher Gesinnung gelten sollen, dann möchten wir wohl wissen, wann das Kriegsgericht überhaupt das Vorhandensein einer rohen Gesinnung annimmt. Wir hoffen, daß es mit dieser Entscheidung nicht sein Bewenden hat, sondern daß noch die höhere Instanz zum Worte gelangt. Eine derart milde Auffassung ist jedenfalls nicht geeignet, abschreckend und vorbeugend gegen die Wiederholungen ähnlicher Mißhandlungen zu wirken.

Nach berühmten Waffern. Ein Landrath von Thüringen versuchte sich bei der Grundsteinlegung zu einem Kaiser Friedrich-Denkmal in Lehnin mit einer rednerischen Stilübung. Der Herr Landrath sagte, wie der „Bromberger Anzeiger“ rühmlichst genau verzeichnet: Wenn die patriotische Gesinnung immer im Lehniner Kriegerberden eine Heimstätte finde, dann entspreche derselbe den Erwartungen Wilhelms II. an diese Vereine, „daß sie nämlich einen Fels bilden, an dem sich jene Klasse von Menschen, die nichts von Thron und Altar wissen will, den Kopf zerbrechen.“ — Orden gefällig?

Die Generalversammlung des Deutschen Bergarbeiter-Verbandes hat, wie schon kurz gemeldet, am 17. Mai in Essen begonnen. Schröder, Dortmund referirte über die Entwicklung des Verbandes, Lein-peters, Bochum über die Presse. In der zweiten Sitzung wurde u. A. beschlossen, für das Saargebiet und Lothringen einen ständigen Verbandsbeamten zur Agitation anzustellen. Die Verbandspresse soll ihre strenge, gewerkschaftliche Haltung beibehalten. Ein Antrag auf Herausgabe eines polnischen Verbandsorgans wurde abgelehnt. Hierauf berichteten die Vertrauensmänner der verschiedenen Bergbaubezirke über die Lage in denselben, die allgemein als ungünstig geschildert wurde; ein bayerischer Delegirter bezeichnete hingegen die Verhältnisse der oberbayerischen Bergleute als ziemlich günstig. Nach dem Bericht wurde eine Resolution angenommen, worin die Generalversammlung gegen die wiederholten Bestrafungen und Lohnabzüge protestirt und die Berufsgenossen auffordert, sich nicht zu einem Unstand hinreißern zu lassen, da derselbe augenblicklich nur den Grubenbesitzern Vortheil bringen würde. Die Generalversammlung erwartet von den Regierungen, daß sie den Uebelständen im Bergbanbetriebe durch gesetzliche Mittel zu Gunsten der Arbeiter ein Ende mache. Weiter wurde eine Resolution angenommen, worin eine Reform des Knappschaftswesens durch Reichsgesetz für unbedingt erforderlich erklärt wird. — In einer anderen Resolution sprach sich die Versammlung für eine Weiterbildung des Kranken-

daß es bei den betreffenden Familien das größte Vergerniß erregt hat, und dann im Unterrichte selbst zweierlei Maß und Gewicht für die Armen und die Reichen. . . . Für die Persönlichkeiten sehe ich darin einen milderen Grund für das oft bis an die Grenzen des unläuteren Wettkampfes gehende Konkurrenztreiben, daß das System dieses Konkurrenztreibens sanktioniert. So werde aus den chaotischen Zuständen des Gemeinlebens zusammen mit dem Erwerbssleben des Geistlichen aus der religiösen Freiheit eine geistige Abhängigkeit von den materiellen Lebensmächten geschaffen. Die Geistlichen versuchen, demütigste Leute in ihre Gemeinde hineinzuziehen, um die Gemeinde finanziell zu stärken. So wird das kirchliche Leben in der Hauptsache der Kapitalmacht ausgeliefert. Nun mag man die Macht des Geldes noch so hoch anschlagen; diese Macht hat eine absolute Grenze da, wo das geistige Leben anfängt. Und in der Kirche soll doch nicht nur der Geist, sondern sogar ein „heiliger“ Geist regieren. Es könnte bei der Lage der Dinge in Bremen einmal schließlich dahin kommen, daß ein über Nacht reich gewordener Parvenu mit höchst zweifelhaften sittlichen Qualitäten einen ausschlaggebenden Einfluß in einer Gemeinde erlangte, und dabei soll es in Bremen Leute geben, die diesen Zustand für ideal halten.“ — Die Gegner des Referenten suchten in der Hauptsache die angeblich gefährdete Selbstständigkeit der Gemeinde in's Feld zu führen, belieben aber auch, das Urtheil des Referenten über die kirchlichen Zustände als übertrieben hinzustellen. Einem Herrn hatte besonders die Bezeichnung der Honorare für Amtshandlungen als „Trinkgelber“ weh gethan. Herr Pastor Dr. Kalthoff konnte diese Einwände leicht und zutreffend widerlegen durch den Ausspruch: Sein Urtheil über die Honorarfrage sei des Volkes Stimme!

Wilhelmshaven. Militärjustiz. In der Trunkenheit hat der Matrose H., als er an Bord seines Schiffes zurückkehrte, im Zwischendeck stark geläutert. Vom Sicherheitsposten zur Ruhe verwiesen, ist er gegen diesen beleidigend und schließlich handgreiflich vorgegangen, indem er mit einem Seitengewehr auf den Posten losgehen wollte. Für diese üblen Folgen eines Raufsches erhielt der Matrose drei Jahre Gefängniß.

Letzte Nachrichten.

Menstein i. Nspr. Ein schwerer Unfall ereignete sich auf dem Exerzierplatze bei Deuthen während einer Parade des 10. Dragoner-Regimentes. Das Pferd eines Rekruten wurde scheu und ging durch. Dabei wurde Rittmeister Deetjen von der Lanze eines Rekruten durch einen Stich in die Brust schwer verletzt und stürzte vom Pferde. Er mußte ins Garnisonlazareth gebracht werden.

Sirichberg (Niesengebirge.) Schlittenfahrt zu Pfingsten. Ein seit Menschengedenken nicht dagewesener Fall ist es, daß sich zu Pfingsten im Niesengebirge noch die beste Schlittenbahn fand. Touristen unternahmen von der Spindlerbaude bis Spindelmühle und dann von der Heinrichsbaude bis zur Schlingelbaude bei bester Bahn eine Hörnerschlittentour.

Neuß. Ein erhebliches Eisenbahnunglück hat sich hier in den Feiertagen zugetragen. Dem Vorzug 467 Aachen-Düsseldorf ist Montag Abend 10 Uhr 47 Minuten der Güterzug 6883 in Folge falschen Auftrags zur Abfahrt in die Platte gefahren. Acht Wagen sind entgleist und stürzten um, ein Passagier (ein Infanterist aus Rheyt, der vom Pfingsturlaub zurückkehrte. Neb.) wurde getödtet, 4 Personen sind schwer und 41 leicht verletzt. Der Zugverkehr wurde durch Umsteigen aufrecht erhalten. Die Untersuchung ist eingeleitet. Nach amtlichen Meldung wurde der Unfall durch Nichtbeachtung bestimmter Vorschriften herbeigeführt. — Ueber einen zweiten Eisenbahnunfall wird amtlich aus Dortmund gemeldet: Am zweiten Pfingstfeiertag Abends 6 1/2 Uhr entgleiste auf der Strecke Essen Hb-Steeler-

Nord der von ersterer Station ziemlich besetzt abgelassene Personenzug Nr. 247 infolge Bruches der Vorderachse eines Wagen 4. Klasse. Im Ganzen sprangen 6 Personen-Wagen aus dem Gleise. Weder von den Reisenden, noch vom Zugpersonal ist jemand verletzt worden, da die entgleisten Wagen nach kurzem Laufe zum Halten gebracht wurden und dicht neben dem Gleise stehen blieben.

Barmen. Bei einer am Sonntag im Felsenkeller stattgehabten Schaustellung eines Gymnastikers stürzte eine durch etwa 20 Zaungäste belastete Mauer ein, wodurch zwei Kinder getödtet und acht Personen zum Theil schwer verletzt wurden.

Budapest. Im Komitat Ung wird zwischen Zahony und Gaj eine Holzbrücke über die Theiß hergestellt; infolge der Stauung von Flößen unter der Brücke stürzte ein Theil der Brücke ein, und mehrere Personen, die sich auf den Flößen befanden, ertranken.

Paris. Bei dem Radrennen Paris-Marseille stürzte der Reiner Kerff, brach das Genick und war sofort todt.

New-York. Grubenunglück. In einem Kohlenbergwerk in Knoxville (Tennessee) tödteten Schlagende Wetter eine große Anzahl von Bergleuten. Es befanden sich in der betreffenden Grube 300 Bergleute, wovon 150 umgekommen sind.

Streu- und Viehmarkt.

Hamburg, 20. Mai

Der Schweinehandel verlief gut. Pöschel wurden 240 Stück, davon vom Harde — vom Süden — Stück. Preise: Senfischweiz — 12. Perdestück — (Schweiz 58-60 Mk., leichte 59-60 Mk., Sauer 50-54 Mk. und Zerfel 57-59 Mk. pr 100 Pfd.

Sarg-Magazin
Fernsprecher 427. **Gebr. Müter**
obere Mühlendraße 13 und kurze Königstraße 116a.

Größtes Lager am hiesigen Platze, bekannt billige Preise.

Stets Neuheiten in Perl- und Metallkränzen.
Eiserne Grabkreuze.

Ueberführung von und nach Auswärts mit eigenem Wagen.

Angler Meierei-Butter, das feinste, was es in Naturbutter giebt, Pfund 1.15 Mk., täglich frisch. August Holst, Kupferschmiedestr. 7.

Durch die Geburt eines kräftigen Mädchens wurden hoch erfreut
Paul Heyck und Frau, geb. Peterjen.
Lübeck, den 19. Mai 1902.

Ein Real mit Börtern
ist billig zu verkaufen
Reierstraße 23a.

S fertige Oelfarben
genau nach Muster,

pa. **Zuchbodenglanz-Öl**
schnell trocknend, ohne nachzutreiben,
alle ins Wasser schlagende Artikel
wie auch Carbolinacem, empfiehlt

Hans Fock
Haus-Dröckerie, Fackelb. Allee 10

Leere Farbetonnen
hat abzugeben
Friedr. Meyer & Co., Johannisstr. 50

Am 2. Pfingsttage, Morgens 5 1/2 Uhr, entschlief sanft nach langem schweren Leiden meine liebe Frau nach unsrer guter Mutter, Schwieger- und Großmutter

Katharine Schütt, geb. Havemann,
im 59. Lebensjahre.
Tief betrauert und schmerzlich vermisst von den Hinterbliebenen.

Familie Schütt.
Die Beerdigung findet am Donnerstag den 22. Mai von der Kapelle des Allgem. Gottesackers aus statt. Trauerfeier 12 1/2 Uhr, Aufnahme 12 1/2 Uhr.

Zur bevorstehenden Saison bringe allen
Möbelkäufern

mein reichsortirtes Lager nur
gut gearbeiteter

Möbeln. Polsterwaaren
in empfehlende Erinnerung.

Folckers Möbel-Magazin
25 Mariesgrube 25.

Schweinefleischerei und Wurstfabrik
von **Wilh. Schmidt.**
Wegen Umbau meines Vorderhauses Mengstraße 2 befindet sich mein Verkaufslokal von Donnerstag nach Pfingsten, den 22. Mai, im Hause der Commerzbau, Johannisstraße 1.

Durch die Expedition des Lübecker Volksboten ist zu beziehen:
Ferdinand Lassalle's
» **Reden und Schriften.**

Neue Gesamtausgabe.
Herausgegeben
im Auftrage des Vorstandes der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands
von **Ed. Bernstein.**
Vollständig in 3 Bänden. Zu beziehen in 50 Lieferungen à Mk. —,20.
Bandausgabe:
Band I: geheftet Mk. 2,50, in Leinen gebunden Mk. 3,—
in Halbfranz gebd. (Lebhabereiband) „ 4,—
Band II: geheftet Mk. 4,—, in Leinen gebunden „ 4,50
in Halbfranz gebd. (Lebhabereiband) „ 5,50
Band III: geheftet Mk. 3,50, in Leinen gebunden „ 4,—
in Halbfranz gebd. (Lebhabereiband) „ 5,—
Zur Beurtheilung der geschichtlichen Entwicklung und des Wesens der deutschen Sozialdemokratie ist diese Gesamtausgabe unentbehrlich. Der erste Band ist mit einem Stahlstichportrait Lassalle's geschmückt.

Im Verlage von H. Vipsinski in Leipzig ist erschienen und durch unsere Buchhandlung zu beziehen:

Bibliothek des practischen Wissens.

- Nr. 1. Die Kunst der Rede, Mk. 1.
- Nr. 2. Das Ehe- und Familienrecht, Mk. 0.75.
- Nr. 3. Das Vormundschaftsrecht, Mk. 0.75.
- Nr. 4. Das Erbrecht und die Testamente, Mk. 0.75.
- Nr. 5. Das Recht der unehelichen Kinder und der Kindermütter, Mk. 0.75.

Zu beziehen durch die
Buchhandlung von Friedr. Meyer & Co.

„Die Hütte“
Zeitschrift für das Volk und seine Jugend.
Monatlich 2 Hefte à 25 Pfg.
Zu beziehen durch die
Buchhandl. Fr. Meyer & Co.
Johannisstraße 50.

Sarg-Magazin
von
H. Grimm, Wickedestr. 49.

Zimmerer

Versammlung
am Donnerstag den 22. d. Ms.

Abends 8 1/2 Uhr
Tages-Ordnung:

- 1. Die Feiern unseres Verbandes in Anbetracht des Bahnhofsbaus in Schulp.
- 2. Vorberichts.
- 3. Eommerciell.

Der Vorstand.

Achtung!
Verband der Fabrik-, Land-, Hülfsarbeiter u. Arbeiterinnen Deutschlands
(Bahnhofsplatz Lübeck.)

Extra-
Mitglieder-
Versammlung
am Donnerstag den 22. Mai
Abends 8 1/2 Uhr
im Derrinshaus, Johannisstraße 50/51
(großer Saal).

Tages-Ordnung:
1. Vahl von 2 Delegirten zum Verbandstag.
2. Vortrag des Kollegen Radben.
Mitgliedsbücher sind vorzugeben.
Die Ortsverwaltung

Verantwortlicher Redakteur für die Redaktion „Lübeck und Umgebung“, sowie die mit J. St. geschriebenen Artikel und Notizen: Johannes Stellung. — Verleger: Theodor Schwarz. — Druck von Friedr. Meyer & Co. — Grundsätze in Lübeck.

